

Umsatzsteuergesetz 1994

Zur unechten Umsatzsteuerbefreiung für Ärzte

Umsatzsteuerliche Optimierung durch Leasing

VON DR. OLIVER GINTHÖR UND DR. CHRISTIAN PRODINGER*)

- *) Dr. Oliver Ginthör ist Steuerberater in Wien und Assistent am Institut für Finanzrecht der Universität Wien. Dr. Christian Prodinger ist Leiter der Steuerabteilung eines Finanzdienstleistungsunternehmens in Wien.

Im Rahmen des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union ergab sich die Notwendigkeit, diverse steuerliche Anpassungsmaßnahmen durchzuführen. Insbesondere im Bereich der Umsatzsteuer mußte die Harmonisierung mit der sechsten EG-Richtlinie durchgeführt werden. Der Gesetzgeber trug dieser Verpflichtung Rechnung, indem das Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994¹⁾) beschlossen wurde. Dieses Gesetz tritt nach § 28 Abs. 1 UStG 1994 mit Wirksamkeit des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union in Kraft. Nach § 6 Abs. 1 Z 19 UStG 1994 sind die Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt, Dentist, Psychotherapeut, Hebamme und ähnliches, nach Z 20 leg. cit. die sonstigen Leistungen, die Zahntechniker im Rahmen ihrer Berufsausübung erbringen, sowie die Lieferung von Zahnersatz durch Zahnärzte und Zahntechniker von der Umsatzsteuer befreit.²⁾ Korrespondierend normiert § 12 Abs. 3 UStG 1994 den Ausschluß vom Vorsteuerabzug für Lieferungen oder sonstige Leistungen, die an den die oben angeführten Tätigkeiten ausübenden Unternehmer erbracht werden.

1) BGBl. 663/1994.

2) In der Folge wird vereinfachend in Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten stets von einem Arzt als Unternehmer gesprochen.

Daraus ergibt sich, daß ein Arzt fürderhin für seine Leistungen einerseits keine Umsatzsteuer mehr in Rechnung stellen, andererseits aber aus seinen Vorleistungen keinen Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen darf.

Nach § 29 Abs. 5 UStG 1994 ist § 6 Abs. 1 Z 18 bis 22 erst auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1996 ausgeführt werden. Daraus ergibt sich, daß für die Jahre 1995 und 1996 die alte Rechtslage aufrecht bleibt, ab dem Jahre 1997 die unechte Steuerbefreiung zu gelten und sohin zu wirken beginnt.

Erwirbt ein Arzt daher beispielsweise am 1. 1. 1997 ein Gerät für seine Praxisausstattung um 1.000.000 S zzgl. 20% Umsatzsteuer, also um 1.200.000 S, so ist er zum Abzug dieser Vorsteuer nicht (mehr) berechtigt. Die Investition würde sich daher für den Arzt von 1.000.000 S auf 1.200.000 S verteuern.

Wird die Investition dagegen bereits jetzt, also beispielsweise zum 1. 1. 1995 getätigt, so steht zunächst — im Geltungsbereich des UStG 1972 — der volle Vorsteuerabzug zu. Nach § 12 Abs. 10 UStG 1994³⁾ hat jedoch bei einem Gegenstand, bei dem sich die Verhältnisse, die für den Vorsteuerabzug maßgebend waren, geändert haben, eine Korrektur der Vorsteuer stattzufinden. Für mobile Wirtschaftsgüter ist hierfür ein Betrachtungszeitraum von fünf Jahren heranzuziehen. Für jedes Jahr der Änderung ist daher ein Fünftel des ursprünglichen Vorsteuerbetrages zurückzuzahlen. Stand daher für zwei Jahre der Vorsteuerabzug zu (Zusammenhang mit steuerbaren und steuerpflichtigen Umsätzen), für drei Jahre jedoch nicht (Zusammenhang mit steuerbaren, aber umsatzsteuerbefreiten Umsätzen), so hat der Steuerpflichtige drei Fünftel der ursprünglich geltend gemachten Vorsteuer wieder an das Finanzamt zurückzuzahlen. Dabei ist festzuhalten, daß — nach wohl herrschender Lehre und Judikatur — die Anwendbarkeit des § 12 Abs. 10 UStG auch für den Fall einer Änderung der gesetzlichen Verhältnisse gegeben ist.⁴⁾

3) Im wesentlichen gleichlautend § 12 Abs. 10 UStG 1972.

4) So z. B. Scheiner, ÖStZ 1994, 293 m. w. H.

Will der Arzt daher den vollen Verlust des Vorsteuerabzuges vermeiden, so bietet sich als erste Möglichkeit die Vorziehung der entsprechenden Investition an. Der Vorsteuerabzug geht dabei — wie oben beschrieben — nur anteilig verloren. Dabei ist es für den umsatzsteuerlichen Vorteil ohne Bedeutung, ob die Finanzierung aus Eigenmitteln oder aus Fremdmitteln, also mittels Kredit erfolgt.

Leasing als Gestaltungsmöglichkeit

Eine weit bessere Möglichkeit der umsatzsteuerlichen Optimierung bietet sich jedoch bei der Durchführung einer Leasingfinanzierung. Bei einer Leasingfinanzierung zahlt der Leasingnehmer für die Nutzung des Wirtschaftsgutes während einer gewissen Zeit (der sogenannten Grundmietzeit) ein bestimmtes Entgelt, eine Leasingrate. Diese Leasingrate stellt beim Leasingnehmer unter den grundsätzlichen Voraussetzungen ertragsteuerlich Aufwand dar. Umsatzsteuerlich findet zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer ein Leistungsaustausch statt, sodaß die Leasingrate mit 20% Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen ist. Steht dieser Leasingaufwand nun mit steuerpflichtigen Tätigkeiten in Zusammenhang, so steht dem Steuerpflichtigen für diese Umsatzsteuer der Vorsteuerabzug zu.

Sinn einer Leasingfinanzierung in dieser Problemstellung ist es daher, in möglichst kurzer Zeit Leasingraten zu bezahlen, um den Vorsteuerabzug für diese Raten in Anspruch nehmen zu können.

Wird daher ein Leasingvertrag sogleich abgeschlossen und endet die Grundmietzeit (idealtypisch) am 31. 12. 1996, so ist der Arzt als Unternehmer bis zu diesem Zeitraum umsatzsteuerpflichtig, sodaß ihm für die gesamten Leasingraten der Vorsteuerabzug zusteht.

Betrachtet man die beiden Ausprägungen des Leasing, nämlich den Vollamortisationsvertrag und den Teilamortisationsvertrag, so zeigt sich, daß eine umsatzsteuerliche Optimierung gerade beim Vollamortisationsvertrag (Full-pay-out-Vertrag) gegeben ist. Bei dieser Vertragsform hat der Leasingnehmer der Leasinggesellschaft innerhalb der Grundmietzeit den Anschaffungspreis des Wirtschaftsgutes zzgl. Refinanzierungskosten und eines Gewinnaufschlages zu bezahlen.⁵⁾

⁵⁾ Vgl. zur Unterscheidung der Vertragstypen Quantschnigg/Schuch, Einkommensteuer-Handbuch 1988, § 6 Rz. 22 ff.

Nach Ende der Grundmietzeit kann der Leasingnehmer mit der Leasinggesellschaft in Verhandlungen über einen etwaigen Ankauf des Wirtschaftsgutes treten. Da der Leasinggeber ja während der Grundmietzeit bereits eine volle Amortisation erhalten hat, ist es oftmals üblich, einen Kaufvertrag über das Wirtschaftsgut abzuschließen und als Kaufpreis etwa eine Leasingrate anzusetzen.

Wie dargestellt, sollte die Grundmietzeit aus umsatzsteuerlichen Überlegungen möglichst kurz sein. Freilich bieten hier die Judikatur und die Verwaltung gewisse zeitliche Richtlinien, die zu beachten sind, will man die Zurechnung des Wirtschaftsgutes zum Leasinggeber nicht gefährden. Die Grundmietzeit muß zwischen 40% und 90% der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer betragen.⁶⁾

⁶⁾ EStR 1984, Abschn. 4 Abs. 2; VwGH 5. 12. 1972, 2391/71; Quantschnigg/Schuch, a. a. O.

Beträgt daher die Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes fünf Jahre, so kann ein Vollamortisationsleasingvertrag mit zweijähriger Laufzeit abgeschlossen werden. Daher führt ein derartiger Leasingvertrag, der noch im Jahre 1994 abgeschlossen wird, zum Erhalt des gesamten Vorsteuerabzuges. Reicht die Grundmietzeit jedoch in das Jahr 1997 hinein, so steht für die in diesem Jahr anfallenden Leasingraten kein Vorsteuerabzug zu. Gleiches gilt für die Vorsteuer aus einem Ankauf des Leasinggutes im Jahre 1997.

Vergleicht man also die Leasingfinanzierung mit der vorgezogenen Eigenfinanzierung in umsatzsteuerlicher Sicht, so bleibt bei Leasing der gesamte Vorsteuerabzug erhalten, in der anderen Variante jedoch nur 40% des Vorsteuerbetrages.

Ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer jedoch länger als fünf Jahre, so kann die Grundmietzeit auch in die Jahre der unechten Steuerbefreiung hineinreichen. Diesfalls reduziert sich der Vorsteuervorteil entsprechend. Beträgt die Nutzungsdauer etwa sechs bzw. sieben Jahre, so kann ein Leasingvertrag auf 29 bzw. 34 Monate abgeschlossen werden.

Neben der umsatzsteuerlichen Sicht ist stets auch die ertragsteuerliche Sicht und die Liquiditätslage des Unternehmens zu berücksichtigen.⁷⁾

⁷⁾ Vgl. zur allgemeinen Vorteilhaftigkeit zwischen Leasing und Kredit z. B. Röhrenbacher/Fleischer, Leasing versus Kredit; weiters zuletzt Auer, SWK-Heft 23/24/1994, Seite C 11, der für gewisse Prämissen einen rechnerischen Vergleich durchführt.

Leasingraten sind Betriebsausgaben

Allgemein läßt sich sagen, daß Leasing in der dargestellten Form zu einer deutlich beschleunigten „Abschreibung“ des Wirtschaftsgutes führt. Als Betriebsausgaben sind ja statt der AfA (im Beispiel mindestens fünfjährig) die Leasingraten (beispielsweise zweijährig) anzusetzen. Andererseits geht dem Unternehmer beim Leasing der Investitionsfreibetrag i. H. v. 15% der Anschaffungskosten und somit eine zusätzliche Verminderung der Steuerbemessungsgrundlage im Jahr der Investition verloren. Unterstellt ist dabei eine mindestens vierjährige Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes. Ist die Nutzungsdauer jedoch kürzer als vier Jahre, so kann nach § 10 Abs. 2 EStG kein Investitionsfreibetrag geltend gemacht werden, sodaß sich auch keine Steuerwirkung aus dem IFB ergeben kann.

Daraus lassen sich folgende Schlußfolgerungen ziehen:

Zunächst ergeben sich ertragsteuerlich unter Einbeziehung des IFB bzw. der jeweiligen „Abschreibungsdauern“ sowie des Einkommens des Steuerpflichtigen Vorteile der Leasingvariante bzw. der Kreditvariante, die in einer Vergleichsrechnung zu ermitteln sind. Im Bereich der Umsatzsteuer ist jedenfalls ein Vorteil der Leasingvariante gegeben. Saldiert man nun die Auswirkungen der jeweiligen Variante im Bereich der Einkommensteuer bzw. der Umsatzsteuer, so zeigt sich, ob und in welchem Ausmaß ein Vorteil der Leasingvariante gegeben ist.

Kann jedoch aufgrund der Nutzungsdauer des jeweiligen Wirtschaftsgutes kein IFB geltend gemacht werden, so ist jedenfalls ein Vorteil der Leasingvariante gegeben. Besondere Bedeutung mag dies etwa im Bereich von EDV-Anlagen (PC-Systeme) erlangen.

Je nach dem Einkommen des Steuerpflichtigen, der Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes und der entsprechenden Ausgestaltung des Leasingvertrages bzw. den Kosten einer alternativen Eigen- bzw. Fremdfinanzierung können aus einer Leasingfinanzierung der Investition interessante Vorteile resultieren. Zusammenfassend ergibt sich also, daß durch die Durchführung einer — notwendigen — Investition im Rahmen eines kurzfristigen Vollamortisationsleasing aufgrund der geänderten umsatzsteuerlichen Situation für Ärzte ein hoher umsatzsteuerlicher Vorteil zu erzielen ist.

Dieser Vorteil wird umso höher, je rascher die Investitionsentscheidung getroffen wird. Daher sollte diese Überlegung am besten noch im Jahr 1994, jedenfalls aber in den ersten Monaten des Jahres 1995 umgesetzt werden.